Satzung

zum Bürgerhaushalt „Treptower Träume“ der Stadt Altentreptow

Präambel

Auf Grundlage des § 5, § 16 (1) und § 22 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) sowie deren Änderungen wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Juni 2023 der Stadt Altentreptow und nach Anzeige bei der Rechtsaufsicht nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Altentreptow beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,

b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und

c) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Altentreptow nutzen und dienen.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Altentreptow beträgt jährlich: maximal 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro)

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit dem jeweiligen Haushalt.

(3) Sofern die Stadt Altentreptow ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss, kann der Betrag des Bürgerbudgets auf 0 € gesenkt werden.

(4) Nicht abgerufene Mittel oder nicht zuteilbare Mittel verfallen und werden nicht übertragen.

(5) Für etwaige Kostensteigerungen, die nicht geplant wurden oder nicht geplant werden konnten, kann im Voraus eine Rückstellung in Höhe von maximal 10 % des geplanten jährlichen Bürgerbudgets erfolgen. Die Rückstellung mindert die Höhe des Bürgerbudgets entsprechend.

§ 3 Vorschlags- und Abstimmungsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Altentreptow sind berechtigt Vorschläge in Vorbereitung zur Abstimmung für den Bürgerhaushalt einzureichen.

(2) Die Abstimmung über die Vorschläge kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Altentreptow erfolgen.

(3) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

(4) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Vor- und Zuname, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Die Vorschläge sind an die Stadt Altentreptow, Fachgebiet Stabstelle, zu richten.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in die Vorschlagsliste des nachfolgenden Bürgerhaushalts ein.

(3) Stichtag ist jährlich der 30. April.

§ 5 Behandlung und Prüfung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.

(2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow oder online auf der Homepage www.altentreptow.de eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn

a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,

b) er hinreichend konkret eingereicht wurde,

c) die Umsetzung am beantragten Standort und spätestens im Folgejahr gewährleistet werden kann,

d) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,

e) die Stadt Altentreptow zuständig ist,

f) er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet,

g) er keine unverhältnismäßigen und kontinuierlichen Folgekosten (wie z. Bsp. Mieten oder Personalkosten) nach sich zieht und der Vorschlag keine fortlaufende Maßnahme, die auf Dauer angelegt ist, darstellt,

h) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.

i) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem städtischen Haushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).

j) der Vorschlag der Allgemeinheit zu Gute kommt und nicht auf den Nutzen einzelner oder einiger weniger Personen abzielt und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

(4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:

a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,

b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

§ 6 Abstimmung

(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen mindestens einer öffentlichen Veranstaltung. Ein online-Abstimmungsverfahren wird ebenso möglich sein.

(2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 (2) dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe g bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden. Übersteigen die Kosten eines Vorschlags das noch vorhandene Budget können die nächstfolgenden Vorschläge je nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt werden, bis das Budget aufgebraucht ist.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Altentreptow informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtskurier, der Internetseite sowie Instagram und Facebook - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

(1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah spätestens im Folgejahr umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Alle ausgewählten Projektidee werden im Nachgang der Umsetzung mit einer Plakette durch die Stadtverwaltung gekennzeichnet, dass diese aus dem Bürgerhaushalt finanziert wurden.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Verwaltungsbericht der Bürgermeisterin informiert.

(2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil

möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und tritt mit dem 31.12.2025 außer Kraft.

Altentreptow, den 08.06.2023

-Siegel-

Claudia Ellgoth

Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite www.altentreptow.de .